



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

Wärme Hamburg GmbH
Geschäftsführung
Andreas-Meyer-Straße 8
22113 Hamburg

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg

Telefon [REDACTED] Zentrale 040 428 28 0

Ansprechpartner: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Termin nach Vereinbarung

Geschäftszeichen: I 12 - 105726 416/2021

25. November 2021

Zulassung des vorzeitigen Beginns

nach § 58 Absatz 4 WHG¹ i. V. m. § 17 WHG

I

- 1 Auf Grund des Antrags auf Einleitungsgenehmigung nach § 11 a HmbAbwG² vom 25.06.2020 (Posteingang am 25.06.2020), ergänzt um die Anträge auf Genehmigung der Einleitung von Baugrubenwasser vom 25.05.2021 und 25.06.2021 (Posteingang am 01.06.2021 und am 25.06.2021) in Verbindung mit den Anträgen auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 08.11.2021 (Posteingang am 11.11.2021), wird der Firma

Wärme Hamburg GmbH, Andreas-Meyer-Straße 8, 22113 Hamburg

der vorzeitige Beginn für die befristete Einleitung von Baugrubenwasser für folgende Bau-
maßnahmen zugelassen:

- **Baugrube Regenrückhaltebecken**
- **Baugrube Fernwärme Rohrgraben**
- **Baugrube MVR-Schacht**

von dem Grundstück:

Straße: Dradenustraße o.Nr.
Hamburg: Gemarkung Finkenwerder Nord
Flurstücks- Nrn.: 3337, 5474

mit den unter Abschnitt II stehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen.

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist

² Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27)

2 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beruht auf § 11a HmbAbwG und § 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 WHG.

3 Der Zulassung liegen die im Folgenden aufgeführten Unterlagen zu Grunde:

Baugrube Regenrückhaltebecken

- Antrag vom 25.05.2021 (Posteingang am 01.06.2021)
- Erläuterungsbericht zur Einleitungsgenehmigung für Schichten- und Regenwasser aus der Wasserhaltung der Baugrube des Regenrückhaltebeckens
 - Regenrückhaltebecken Konzept Wasserhaltung vom 12.07.2021 (19 Seiten)
 - Regenrückhaltebecken Übersichtsplan der Baugrube, Ausführungspaln, 105Zl6100001, vom 30.04.2021
 - Übersicht Baugruben mit Darstellung Schichten- und Grundwasserproben: Werkslageplan, Übersicht Baugruben, Lageplan – Genehmigung, 516VP3000005, vom 13.07.2021 (Posteingang 25.11.2021)
 - Analyseberichte: Prüfbericht-Nr.: 2021P511161 / 1 (9 Seiten), Prüfbericht-Nr.: 2021P511165 / 1 (8 Seiten), Prüfbericht-Nr.: 2021P511202 / 1 (7 Seiten), Prüfbericht-Nr.: 2021P511203 / 1 (9 Seiten)
- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 08.11.2021 (Posteingang am 11.11.2021)
- Verpflichtungserklärung für den Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 58 (4) WHG vom 08.11.2021 (Posteingang 25.11.2021)

Baugrube Fernwärme Rohrgraben

- Antrag vom 25.06.2021 (Posteingang am 25.06.2021)
- Erläuterungsbericht zur wasserrechtlichen Erlaubnis und Einleitungsgenehmigung für Schichten- und Regenwasser aus der Wasserhaltung der Baugrube der Fernwärmeanchlussleitungen
 - Pläne der Baugrube:
 - FWS-West Ausführungsunterlagen, Ausführungsplan Trassenplan SO-1, vom 20.04.2021
 - FWS-West Ausführungsunterlagen, Ausführungsplan Trassenplan SO-1, vom 20.04.2021, inklusive QSchnitte
 - Übersicht Baugruben mit Darstellung Schichten- und Grundwasserproben: Werkslageplan, Übersicht Baugruben, Lageplan – Genehmigung 516VP3000005, vom 13.07.2021 (Posteingang 25.11.2021)
 - Analyseberichte: Prüfbericht-Nr.: 2021P511161 / 1 (9 Seiten), Prüfbericht-Nr.: 2021P511165 / 1 (8 Seiten), Prüfbericht-Nr.: 2021P511202 / 1 (7 Seiten), Prüfbericht-Nr.: 2021P511203 / 1 (9 Seiten)
 - Berechnung Absenktrichter (2 Seiten), vom 25.06.2021
 - Klärwerk Dradenau, Lageplan Beckenanlage – Außenanlage mit Auslaufbauwerk, Dezember 2011, inklusive Einzeichnung Rohrleitungsführung für Baugrubenwasser
- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 08.11.2021 (Posteingang am 11.11.2021)

- Verpflichtungserklärung für den Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 58 (4) WHG vom 08.11.2021 (Posteingang 25.11.2021)

Baugrube MVR-Schacht

- Antrag vom 25.06.2021 (Posteingang am 25.06.2021)
- Erläuterungsbericht zur wasserrechtlichen Erlaubnis und Einleitungsgenehmigung für für Grundwasser aus der Wasserhaltung der Baugrube des Anschlussschachtes MVR
 - MVR-Schacht Baugrube:
Baugrube, Grundriss und Schnitte, Ausschreibungsplanung, 561RF6100001, letzte Änderung vom 03.06.2021
 - Übersicht Baugruben mit Darstellung Schichten- und Grundwasserproben:
Werkslageplan, Übersicht Baugruben, Lageplan – Genehmigung 516VP3000005, vom 13.07.2021 (Posteingang 25.11.2021)
 - Analyseberichte: Prüfbericht-Nr.: 2021P511161 / 1 (9 Seiten), Prüfbericht-Nr.: 2021P511165 / 1 (8 Seiten), Prüfbericht-Nr.: 2021P511202 / 1 (7 Seiten), Prüfbericht-Nr.: 2021P511203 / 1 (9 Seiten)
- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 08.11.2021 (Posteingang am 11.11.2021)
- Verpflichtungserklärung für den Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 58 (4) WHG vom 08.11.2021 (Posteingang 25.11.2021)

4 Vorbehalte / Hinweise

- 4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt (§ 58 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 17, 13 WHG).
- 4.2 Die Verpflichtungserklärung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG des Benutzers, alle bis zur Entscheidung über die Einleitungsgenehmigung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, liegt dieser Zulassung zugrunde.
- 4.3 Mit Bestandskraft des Einleitungsgenehmigungsbescheids zur beantragten Einleitung endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG.
- 4.4 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG noch für die Erteilung von anderen, im Zusammenhang mit der Benutzung stehenden behördlichen Entscheidungen wie z.B. die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Baugruben-Wasserhaltung, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk Dradenau, die gesondert einzuholen sind, eine Bindungswirkung.

5 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Zulassung wird angeordnet.

II

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Einleitungsstelle
Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage (Belebungsanlage des Klärwerks Dradenau) über eine temporäre Leitung

2 Befristung
Das anfallende Grundwasser zur Grundwasserabsenkung / Trockenhaltung der Baugrube darf vorübergehend, über eine mobile Leitung in **die öffentliche Abwasseranlage (Klärwerk Dradenau)** eingeleitet werden. Der maximal einzuleitende Volumenstrom sowie die Befristung der vorübergehenden Einleitung im Zuge der folgenden Maßnahmen darf nicht überschritten werden.

| Baumaßnahme | Maximaler Volumenstrom | Befristung bis: |
|--------------------------------------|-------------------------------|--------------------------|
| Baugrube Regenrückhaltebecken | 40 m³/h | 31. März 2022 |
| Baugrube Fernwärme Rohrgraben | 38 m³/h | 15. Mai 2022 |
| Baugrube MVR-Schacht | 3 m³/h | 31. Dezember 2022 |

3 Vor Beginn der Einleitung sind mit HAMBURG WASSER die Einleitungsstelle, der Einleitungsbeginn sowie die technischen Details der Einleitung abzustimmen.

4 Beginn und Ende der Einleitung sowie die eingeleitete Wassermenge sind HAMBURG WASSER unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

5 Die eingeleitete Wassermenge ist zu erfassen. Die Mengenermittlung erfolgt mittels eines vorzuhaltenden Wasserzählers direkt an der vorgesehenen Einleitungsstelle.

6 Zur Vermeidung des Sand- und Bodeneintrages ist ein ausreichend dimensionierter Sandfang einzubauen und zu betreiben.

7 Es ist neben dem Sandfang eine geeignete Behandlungsanlage für das belastete Abwasser zu errichten und zu betreiben, soweit dies zur Einhaltung der Grenzwerte erforderlich ist.

8 Zur Entnahme von Abwasserproben ist eine jederzeit zugängliche Probenahmestelle im Ablauf zu installieren (Probenahmestelle K1).

9 Folgende Grenzwerte - ermittelt aus der Stichprobe - sind einzuhalten:

| <u>Parameter</u> | <u>Grenzwert</u> |
|-------------------|--------------------|
| Absetzbare Stoffe | 0,5 ml/l in 0,5 h* |
| Eisen(II) | 50 mg/l** |
| Eisen, gesamt | 50 mg/l** |

Hinweis:

* Grenzwertfestlegung gemäß den Allgemeine Einleitungsbedingungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (AE)

** Grenzwertfestlegung nach § 11a Abs. 2 HmbAbwG

- 10 Den Grenzwerten liegen die für die Freie und Hansestadt Hamburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger verbindlich eingeführten Analysen- bzw. Messverfahren zugrunde, die auch für die Selbstüberwachung anzuwenden sind. Weitere Informationen sind im Internet zu finden unter: www.hamburg.de/abwasser.
- 11 Lassen sich die genannten Grenzwerte nicht sicher einhalten, ist die im Briefkopf genannte Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren. Es sind geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zu veranlassen.
- 12 Nach dem Ende dieser befristeten Einleitung ist die Entwässerungsanlage für das Einleiten des Baugrubenwassers rückzubauen. Die Nutzung als Drainagewasserableitung nach der Bauzeit ist unzulässig.
- 13 Maßnahmen zur Eigenüberwachung gemäß § 17a HmbAbwG
 - 13.1 Arbeitstäglich ist der störungsfreie Betrieb der Behandlungsanlage zu überprüfen. Dabei ist die Anlage durch Sichtkontrolle auf Funktion, Auffälligkeiten, Dichtheit der Behälter und Leitungen, Kontrolle der Auffangeinrichtungen sowie der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage zu überprüfen.
 - 13.2 Im Ablauf der Anlage sind an der Probenahmestelle K 1 Stichproben
 - 1 Tag nach Einleitungsbeginnzu entnehmen.
Die Proben sind schnellstmöglich auf die unter Ziffer 9 genannten Parameter zu untersuchen.
 - 13.3 Der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde sind die Ergebnisse der Eigenüberwachung spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Probenahme zuzusenden. Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und unverzüglich mitzuteilen.
 - 13.4 Ergeben sich aufgrund von Ergebnissen der Eigenüberwachung oder auf andere Weise Hinweise darauf, dass die unter Ziffer 9 aufgeführten Überwachungswerte nicht eingehalten werden können, ist dies der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ggf. die Erfordernis sowie Art und Umfang weiter gehender Behandlungsmaßnahmen abzustimmen. Es bleibt der Behörde vorbehalten, aufgrund der Analyseergebnisse die Untersuchung weiterer Parameter, eine weiter gehende Abwasserbehandlung oder die zeitweilige Untersagung der Einleitung zu verfügen.

III

Begründung

1 Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 25.06.2020 (Posteingang am 25.06.2020) beantragte die Firma Wärme Hamburg GmbH eine unbefristete Einleitgenehmigung nach § 11a HmbAbwG für betriebliches Abwasser. Dieser Antrag wurde um folgende Anträge nach § 11a HmbAbwG zur befristeten Einleitung von Baugrubenwasser ergänzt:

- Antrag Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG Baugrubenwasser – Schmutzwasser-Druckleitung vom 23.04.2021 (Posteingang am 06.05.2021)
- Antrag Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG Baugrubenwasser – Regenrückhaltebecken vom 25.05.2021 (Posteingang am 01.06.2021)

- Antrag Einleitungsgenehmigung nach § 11 a HmbAbwG Baugrubenwasser – MVR-Schacht vom 25.06.2021 (Posteingang am 25.06.2021)
- Antrag Einleitungsgenehmigung nach § 11 a HmbAbwG Baugrubenwasser – Fernwärme-Rohrgraben vom 25.06.2021 (Posteingang am 25.06.2021)

Mit den Anträgen vom 08.11.2021 (Posteingang am 11.11.2021) wurde für die Einleitung von Baugrubenwasser für die Baumaßnahmen Baugrube Regenrückhaltebecken, Baugrube Fernwärme Rohrgraben, Baugrube MVR-Schacht Anträge auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Die Einleitung des Baugrubenwassers ist im Zuge der Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 440 Megawatt (MW) erforderlich. Mit dem Genehmigungsantrag für dieses Gesamtvorhaben wurde ein Antrag auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG gestellt. Diese Zulassung erfolgt mit Bescheid vom 25.11.2021 unter anderem für folgende Maßnahmen:

- Herstellung der Grundstückszufahrt
- Bau des Anschlusses an die Fernwärmesystemanbindung West und der Anschlussleitung für die Einspeisung industrieller Abwärme bis zur Grundstücksgrenze
- Bau des Regenrückhaltebeckens
- Errichtung der Pfahlgründung und der Bodenplatten für die Bauwerke Wärmespeicher, Powerblock, 110m-Riegel

Die Errichtung und der Betrieb dieser Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk Dradenau bedarf der Genehmigung nach § 4 Abs.1 BlmSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und der Nr. 1.1 des Anhang 1 der 4. BlmSchV. Des Weiteren besteht für das Vorhaben nach Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

2 Am Verfahren beteiligte Stellen

Die Genehmigungsbehörde hat HAMBURG WASSER und die Abteilung Bodenschutz und Altlasten (BUKEA, Amt: Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Abteilung: Bodenschutz und Altlasten) sowie das Referat Abwasseranlagen und -betriebe (BUKEA, Amt: Wasser, Abwasser und Geologie) in Bezug auf die Einleitung des Baugrubenwassers zur Umverlegung der Schmutzwasser-Druckleitung beteiligt. Die Stellungnahmen wurden von der Genehmigungsbehörde berücksichtigt und in den Bescheid als Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen.

3 Feststellung zum Genehmigungsverfahren

3.1 Genehmigungsbefähigung und Verfahrensentscheidung

Die Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) wird nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG erfasst (siehe Landmann/Rohmer/Seibert, BlmSchG, § 13 Rn. 102b; Jarass, BlmSchG § 13 Rn. 15). Somit fällt die Einleitgenehmigung nach § 11 a HmbAbwG für Baugrubenwasser nicht unter den § 13 BlmSchG und ist nicht von der Konzentrationswirkung der bereits erteilten Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BlmSchG erfasst. Da die Einleitung hier in Verbindung mit der Errichtung einer IED-Anlage erfolgt, gilt nach § 11b Abs. 2 HmbAbwG für die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung das Verfahren nach § 10 BlmSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV).

3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die EU-Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-RL) verfolgt einen integrativen, medienübergreifenden Ansatz. Gem. Artikel 3 lit. b) UVP-RL identifiziert, beschreibt und bewertet die UVP die Auswirkungen eines Vorhabens (dort „Projekt“) unter anderem auf „Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft“. Dieser europa-rechtlichen Vorgabe kann nur mit einer - auf das Gesamt-Vorhaben bezogenen - einheitlichen UVP, die alle in der UVP-RL genannten Schutzgüter berücksichtigt, Rechnung getragen werden. Die Einleitungsgenehmigung nach § 11 a HmbAbwG steht in Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes am Standort Dradenau, welches nach Nr. 1.1.1 der Anlage 1 UVPG ein UVP-pflichtiges Vorhaben darstellt. Daher sind in der UVP auch die Auswirkungen der Einleitgenehmigung nach § 11 a HmbAbwG zu betrachten.

3.3 Verfahren, öffentliche Bekanntmachung

Die Antragsunterlagen zur Einleitungsgenehmigung nach § 11 a HmbAbwG wurden mit den Antragsunterlagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und der Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes am Standort Dradenau zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 30.12.2020 bis 29.01.20 in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen nebst UVP-Bericht im Internet im UVP-Portal der Bundesländer einsehbar. Die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger sowie zeitgleich im Hamburger Abendblatt und der Hamburger Morgenpost erfolgte am 22.12.2020. Darüber hinaus wurde das Vorhaben auch auf der Internetseite der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben. Die Einwendungsfrist endete am 1. März 2021. Es sind keine Einwendungen gegen das Gesamt-Vorhaben eingegangen.

Der Antrag auf Einleitungsgenehmigung nach § 11 a HmbAbwG wurde mit den Anträgen vom 25.05.2021 und 25.06.2021 (Posteingang am 01.06.2021 und am 25.06.2021) um die Einleitung von Baugrubenwasser für die Baumaßnahmen Baugrube Regenrückhaltebecken, Baugrube Fernwärme Rohrgraben, Baugrube MVR-Schacht ergänzt. Da es sich um eine Indirekteinleitung über eine temporäre Leitung über das Gelände der Wärme Hamburg GmbH und HAMBURG WASSER handelt, welche direkt in das Klärwerk Dradenau einleitet, sind Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht gegeben. HAMBURG WASSER wurde im Verfahren beteiligt und die Belange wurden in Abschnitt II berücksichtigt. Da die Unterlagen keinen Informationswert für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft enthalten, ist eine Auslegung der nachgereichten Antragsunterlagen nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht erforderlich.

4 Voraussetzungen für die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 WHG

Gemäß § 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 WHG kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers besteht und
3. der Benutzer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

4.1 Gegenstand der Zulassung

Gegenstand der Zulassung ist die befristete Einleitung von Baugrubenwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Klärwerk Dradenau) über eine temporäre Leitung für folgende Bau-
maßnahmen:

- Baugrube Regenrückhaltebecken
- Baugrube Fernwärme Rohrgraben
- Baugrube MVR-Schacht

4.2 Reversibilität der Maßnahmen

Die von der Antragstellerin im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragten Maßnahmen lassen sich wieder rückgängig machen. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass die Leitung als eine temporäre Leitung ausgeführt wird und auch die Abwasserbehandlung in Containerbauweise ausgeführt wird. Irreversible Schäden durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen entstehen nicht, da in Bezug auf die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage Grenzwerte für die relevanten Parameter nach Maßgaben der rechtlichen Vorgaben festgelegt werden.

4.3 Positive Prognose / Wahrscheinlichkeit der Genehmigungserteilung / Voraussichtliche Erteilung der Genehmigung

Es besteht die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die Voraussetzungen für eine Einleitungsgenehmigung nach § 11 a HmbAbwG vorliegen und eine Genehmigung zur Einleitung von betrieblichen Abwasser und Baugrubenwasser erteilt werden kann. Mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren kann gerechnet werden. Einer Genehmigung stehen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Hindernisse entgegen, die nicht durch Nebenbestimmungen beseitigt werden könnten. Diese prognostizierende Beurteilung beruht auf folgenden Erkenntnissen bzw. Erkenntnisquellen: Antragsunterlagen, UVP-Bericht sowie die Stellungnahmen der beteiligten Stellen.

4.4 Vollständige Antragsunterlagen, Prüfung der Wasserbehörde

Die Antragsunterlagen sind vollständig. Die summarische Prüfung der wasserrechtlichen Belange durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann.

4.5 Stellungnahmen andere Behörden

Die Genehmigungsbehörde hat zudem die Stellungnahmen der nach § 10 Abs. 5 BImSchG am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt. Alle Stellungnahmen, die für die unbefristete Einleitungsgenehmigung nach § 11 a HmbAbwG für betriebliches Abwasser und die in Ergänzung eingeholten Stellungnahmen in Bezug auf die befristete Einleitungsgenehmigung nach § 11 a HmbAbwG für Baugrubenwasser, ergaben, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einleitung bestehen. Die inhaltlichen Anforderungen der Stellungnahmen sind unter Abschnitt II dieses Zulassungsbescheides als Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

4.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Am 21.06.2019 wurde auf Antrag der Fa. Wärme Hamburg GmbH (damals noch unter der Firmierung Vattenfall Wärme Hamburg GmbH) der Scoping-Termin im Bezug auf das UVP-pflichtige Vorhaben zur Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 440 Megawatt (MW) durchgeführt, um den Untersuchungsumfang für den UVP-Bericht zu klären. Am 08.11.2019 erfolgte durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Fachbehörden, der Träger öffentlicher Belange, der betroffenen Dritte und der Umweltverbände dann die Festlegung des Untersuchungsrahmens.

Die Entscheidung nach § 17 WHG kann grundsätzlich ohne eine Umweltverträglichkeitsprüfung ergehen, da es an einer entsprechenden Normierung mangelt (siehe Landmann/Rohmer UmweltR/Pape WHG § 17 Rn. 41). Jedoch ist zu beachten, dass in Hinblick auf die Erteilung einer positiven Prognose es gerade davon abhängen kann, inwieweit die Benutzung einer Umweltverträglichkeitsprüfung standhält (siehe Landmann/Rohmer UmweltR/Pape WHG § 17 Rn. 41).

Nach den im Verlauf der bisherigen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen bestehen für die Genehmigungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben wegen fehlender Umweltverträglichkeit in Bezug auf die Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG versagt werden könnte. Auch im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung kann mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin, ggf. unter Einschränkungen und Auflagen, gerechnet werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass hier mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns nur Benutzungen gestattet werden, die wieder rückgängig gemacht werden können.

4.7 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Antragsunterlagen zur Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG und die Antragsunterlagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und der Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes (inklusive des UVP-Berichts) sind vom 30.12.2020 bis zum 29.01.2021 ausgelegt worden. Die Einwendungsfrist endete am 1. März 2021. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

4.8 Öffentliches Interesse, berechtigtes Interesse der Antragstellerin

Es besteht ein öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn im Sinne § 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Die Einleitung des Baugrubenwassers ist im Zuge der Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 440 Megawatt (MW) erforderlich. Dieses Vorhaben bildet einen wesentlichen Bestandteil der Umsetzung des vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) beschlossenen Neuen Erzeugungskonzept (NEK) und soll insbesondere das überalterte kohlebefeuerte Heizkraftwerk (HKW) Wedel ersetzen.

Aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutz liegt es daher im öffentlichen Interesse, zeitnah mit den im Zuge der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 25.11.2021 gestatteten Baumaßnahmen, die u.a. mit dem Erfordernis der Einleitung von Baugrubenwasser einhergehen, beginnen zu können.

Das geplante Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes Dradenau ist der zentrale Baustein für den Umbau der Hamburger Fernwärmeversorgung zur Sicherstellung einer klimafreundlichen Fernwärmeversorgung Hamburgs. Das beantragte Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk Dradenau soll im Sinne der Wärmewende auch klimaneutrale Wärme nutzen. Dazu sollen Abwärmemengen von Industriebetrieben (Abwärme aus der Stahl- und Aluminiumproduktion, Abwärme aus der Müllverbrennungsanlage Rugenberger Damm, Wärme aus einer Abwasser-Wärmepumpe des Klärwerks Dradenau) für das Fernwärmesystem nutzbar gemacht werden. Neben der Anhebung des Temperatur- und Druckniveaus und der Besicherung der Wärmemengen dieser Dritteinspeiser hat das Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk Dradenau weitere Erzeugungskapazitäten und soll somit einer der wichtigsten Bausteine zur Sicherstellung einer klimafreundlichen Fernwärmeversorgung in Hamburg werden. Das Vorhaben leistet somit einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in der Metropolregion Hamburg.

Darüber hinaus soll die Anlage, ein modernes Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes, das veraltete kohlebefeuerte Heizkraftwerk Wedel ersetzen. Dies trägt zur Verbesserung der Umweltsituation in der Metropolregion Hamburg bei.

Die Antragstellerin macht zudem ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse geltend.

Ferner hat die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an dem vorzeitigen Beginn im beantragten Umfang. Nach der Umsetzung der bauvorbereitenden Maßnahmen auf Basis der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 18. Februar 2021 (Gz.: I12-BA34744-94/2020) und der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG vom 09. August 2021 (Az.: 105726 - 416/2021) soll der Bau ohne wesentliche Unterbrechungen fortgesetzt werden. Dabei bestehen Zwänge für den Bauablauf, die insbesondere den Bau des Anschlusses an die Fernwärmesystemanbindung (FWS)-West. Da die Fläche oberhalb der Anschlussleitungen für die Baustelleneinrichtung mitgenutzt werden soll und diese erst nach Ende der Inbetriebnahme abgebaut werden kann, ist es erforderlich, die Anschlussleitung an die FWS-West vor Beginn der Bauarbeiten der großen Kraftwerksgebäude fertigzustellen. Weiterhin soll zur zeitlichen Entzerrung der Bauarbeiten auf dem relativ beengten Baufeld das Regenrückhaltebecken als erstes Bauwerk errichtet und ebenfalls vor Beginn der Bauarbeiten der großen Kraftwerksgebäude fertiggestellt sein. Dies ermöglicht auch die Nutzung des Beckens für das Regenwassermanagement (Zwischenspeicherung, Reservoir für Bauwasser/ Befeuchtungswasser) während der Bauausführung. Innerhalb der ersten Ausbaustufe schließen sich dann die Gründungsarbeiten für die großen Kraftwerksgebäude einschließlich der Errichtung der Bodenplatte an. Dies umfasst auch die Herstellung des MVR-Anschlussschacht.

4.9 Risikoübernahme (§ 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG)

Mit der unterzeichneten Erklärung vom 08.11.2021 verpflichtet sich die Antragstellerin alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen für den Fall, dass die Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG nicht erteilt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

5 Begründung der Nebenbestimmungen

Unter Ziffer 9 wurden für das anfallende Baugrubenwasser Grenzwerte für die relevanten Parameter festgelegt. Die im Antrag beigefügten Analysen haben gezeigt, dass in gegebenen Fall die Parameter absetzbare Stoffe, Eisen(II) und Eisen (gesamt) den Wert der Allgemeinen Einleitungsbedingungen (Hamburgischer Amtlicher Anzeiger Nr. 97 vom 11. Dezember 2009, Seite 2378) genau einhalten oder diesen überschreiten.

Vom Antragsteller wurde nach § 11a Abs. 2 Satz 2 HambAbwG daher eine Abweichung von den Allgemeinen Einleitungsbedingungen für die Parameter Eisen(II) und Eisen (gesamt) beantragt. Dem Antrag kann nach § 11a Abs. 2 Satz 2 HmbAbwG i.V.m. § 11a

Abs. 4 HmbAbwG stattgegeben werden: Im Baugrubenwasser liegt Eisen als Eisen(II) vor. Dies ergibt sich daraus, dass die Analysewerte für Eisen (gesamt) und Eisen(II) in derselben Größenordnung liegen bzw. identisch sind. Im Klärwerk wird für die Phosphat-Elimination gezielt Eisen(II) in den Abwasserstrom dosiert und dann in der Belebungsstufe zu Eisen(III) oxidiert, um letztendlich als FePO_4 aus dem Wasser ausgefällt zu werden. Darüber hinaus wird das Baugrubenwasser nur temporär über eine hierfür verlegte Leitung direkt zum Klärwerk geleitet und eine ggf. entstehende Eisenablagerung im Schmutzwassersiel ist somit ausgeschlossen. Somit werden die Anforderungen, die sich aus den Regeln und dem Stand der Technik ergeben erfüllt.

Die Höhe der Grenzwertfestlegung für die Parameter Eisen(II) und Eisen (gesamt) erfolgte in Abstimmung mit HAMBURG WASSER.

6 Begründung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die Behörde die sofortige Vollziehung anordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Eine solche Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nicht erst dann möglich, nachdem ein Dritter einen Rechtsbehelf eingelegt hat, sondern auch schon bei Erlass des Verwaltungsaktes (siehe Kopp, VwGO, 21. Aufl., § 80a Rn 8).

Es ist das Interesse des Begünstigten an der sofortigen Vollziehung gegen das Interesse eines möglicherweise belasteten Dritten an der aufschiebenden Wirkung abzuwägen. Es stehen sich hier insbesondere gegenüber das Interesse eines belasteten Dritten, dass keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, und das Interesse der begünstigten Antragstellerin, dass Nachteile durch die Verzögerung der Ausnutzung des begünstigenden Verwaltungsaktes, der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG, vermieden werden.

Die Behörde hat sich bei ihrer Abwägung primär daran zu orientieren, ob der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist oder ob der Rechtsbehelf offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat (siehe Finkelnburg u.a., Vorläufiger Rechtschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl. Rn 806). Denn die Rechtsposition des Genehmigungsempfängers ist grundsätzlich nicht weniger schützenswert als diejenige des Drittbetroffenen (siehe Schoch in Schoch/Schneider/Bier, VwGO § 80a Rn 24).

Die Antragstellerin hat am 11.10.2021 (eingegangen am 11.10.2021) einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Durchführung der Maßnahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG gestellt.

Die Anträge umfassen die befristete Einleitung von Baugrubenwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Klärwerk Dradenau) über eine temporäre Leitung für folgende Baumaßnahmen: Baugrube Regenrückhaltebecken, Baugrube Fernwärme Rohrgraben und Baugrube MVR-Schacht.

Die Antragstellerin macht ein öffentliches Interesse sowie das überwiegende eigene Interesse wie im Folgenden dargestellt geltend.

Öffentliches Interesse

Im Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns legt die Antragstellerin bereits dar, warum ein vorzeitiger Beginn der Maßnahmen im öffentlichen Interesse sowie im überwiegenden eigenen Interesse liegt (siehe Abschnitt III, Nr. 4.8). Das geplante Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk stellt ein zentrales Bindeglied einer klima-freundlichen Fernwärmeversorgung in Hamburg dar. Neben der Anhebung des Temperatur- und Druckniveaus und der Besicherung der Wärmemengen der Dritteinspeiser von Abwärme besitzt das Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk Dradenau weitere Erzeugungskapazitäten zur Sicherstellung einer klimafreundlichen Fernwärmeversorgung.

Ein weiterer Punkt für das besondere öffentliche Interesse zum vorzeitigen Beginn ist der Ersatz des kohlebefeueten HKW Wedel.

Überwiegendes Interesse des Antragstellers

Das überwiegende Interesse aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird mit der Zeitplanung für die Bauausführung begründet. Nach der Umsetzung der bauvorbereitenden Maßnahmen auf Basis der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 18. Februar 2021 (Gz. I12-BA34744-94/2020) und der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG vom 09. August 2021 (Gz.: I 1207 - 105726 - 416/2021) soll der Bau ohne wesentliche Unterbrechungen weitergehen (siehe Ausführungen unter Abschnitt III Nr. 4.8), um eine voraussichtliche Inbetriebnahme im Dezember 2024 nicht zu gefährden. Zur Sicherstellung einer klimafreundlichen Fernwärmeversorgung Hamburgs ist eine verzögerungsfreie Umsetzung des Neuen Erzeugungskonzepts (NEK) mit allen seinen Bestandteilen zu gewährleisten. Es soll daher ausgeschlossen werden, dass es bei den Maßnahmen einer 1. Ausbaustufe und der damit einhergehenden erforderlichen Einleitung von Baugrubenwasser zu Verzögerungen kommt.

Betroffenheit der Interessen Dritter

Aufgrund des Umfangs der hier zur Zulassung beantragten Maßnahmen könnten sich insbesondere Interessen Dritter auf den Gewässerschutz beziehen. Da es sich um eine Indirekteinleitung über eine temporäre Leitung über das Gelände der Wärme Hamburg GmbH und HAMBURG WASSER handelt, welche direkt in das Klärwerk Dradenau einleitet und mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz aufgenommen werden, wird ein begründeter Nachteil beim Schutzgut Wasser, der sich auf die Interessen Dritter auswirkt, nicht gesehen. HAMBURG WASSER wurde im Verfahren beteiligt und die Belange wurden in Abschnitt II berücksichtigt.

Abwägungen durch die Genehmigungsbehörde

Aufgrund einer möglichen Anfechtung der Zulassung des vorzeitigen Beginns durch Dritte wäre der Beginn der Umsetzung der 1. Ausbaustufe und der erforderlichen Einleitung von Baugrubenwasser zur Realisierung des Vorhabens ohne Vollziehungsanordnung bis zu einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung über die Rechtmäßigkeit des vorzeitigen Beginns hinausgeschoben. Dies hätte zur Folge, dass sich der Beginn der Maßnahme und in der folgenden Terminkette die weitere Realisierung des Projekts bei Ausschöpfung des Rechtswegs im Hauptsacheverfahren voraussichtlich um mehrere Jahre verzögern würde. Damit würde der Beitrag der Anlage zur Erreichung des Klimaschutzziels der Stadt Hamburg erst mit einer Verzögerung von mehreren Jahren eintreten. Das mehr als 50 Jahre alte kohlebefeuerte Heizkraftwerk Wedel, welches durch das geplante Gas- und Dampfturbinen Heizkraftwerk ersetzt werden soll, müsste entsprechend weiter betrieben und aufwendig instandgehalten bzw. ertüchtigt werden, was nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nicht im öffentlichen Interesse liegt.

Demgegenüber sind die Interessen Drittbetroffener dadurch gewahrt, dass die im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragte Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hat und reversibel ist. Potentielle betroffene Dritte (HAMBURG WASSER) wurden im Verfahren beteiligt und deren Belange berücksichtigt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG sind erfüllt. Der Schutz vor nachteiligen Auswirkungen wird durch Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt. Auch durch die Verpflichtung bei einer nicht erteilten Genehmigung, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, kann eine Betroffenheit Dritter somit wieder aufgehoben werden. Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns eingelegte Rechtsbehelfe werden mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben. Unter diesen Umständen übersteigt das Verwirklichungsinteresse des Begünstigten das Aufschubinteresse Dritter. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keinerlei Einwendungen von dritter Seite erhoben worden sind.

In der Abwägung stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass ein öffentliches Interesse und zusätzlich ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin vorliegen. In der Abwägung überwiegen daher die Nachteile, die der Antragstellerin drohen, wenn das Vorhaben verzögert würde, gegenüber den Nachteilen, die Dritte hinzunehmen hätten.

IV

Sonstige Regelungen

- 1 Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig, hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
- 2 Die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist kostenpflichtig. Die Kosten werden von HAMBURG WASSER gesondert erhoben.

V

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

